Stadt Luzern
Tiefbauamt

Ausschreibungsunterlagen für Ingenieurleistungen

Luzern, Rigistrasse

Eingabetermin: 06. Mai 2019

Dokument A

Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhaben 3
1.1 Bauherr / Vergabestelle und dessen Organisation 4
1.1.1 Auftraggeber 4
1.1.2 Projektleitung 4
1.1.3 Verfasser Ausschreibungsunterlagen 4
1.2 Projektorganisation Luzern, Spitalstrasse Etappe 1 5
1.3 Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers 6
1.4 Verfahrensart / Rechtliche Grundlagen 6
1.5 Planergemeinschaften 6
1.6 Auskünfte während der Ausschreibung 7
1.7 Ortsbegehung 7
1.8 Angebotsentschädigung 7
1.9 Ort, Form und Frist für die Einreichung des Angebots 7
1.10 Sprache und Währung, Ort der Leistungserbringung 8
1.11 Angebotsanforderungen 8
1.12 Teilangebote und Varianten 8
1.13 Subplaner 8
1.14 Vorbehalte des Bauherrn 9
1.15 Offertöffnung 9
1.16 Zeitplan für das Vergabeverfahren 9
1.17 Vergabekriterien (§ 5 öBG) 11
1.18 Angebotspräsentation 12
1.19 Verbindlichkeit des Angebots 12
1.20 Angebotsentschädigung 12
1.21 Preisverhandlungen 12
1.22 Mitteilung des Zuschlags 12
2. Abkürzungsverzeichnis 13
3. Beilagen 14

1. Vorhaben

In der Rigistrasse ist die bestehende Kanalisation sanierungsbedürftig. Zudem ist diese an der Leistungsgrenze und soll vergrössert werden. Aufgrund dessen plant das Tiefbauamt Bereich Siedlungsentwässerung/Naturgefahren (SEN) die Sanierung der Kanalisation.

In diesem Zuge wird das ewl einen Rohrblock in den Strassenraum verlegen.

Die Rigistrasse ist eine Quartierstrasse mit einem Temporegime von 30km/h. Zudem gilt ein zeitlich begrenztes Fahrverbot von 21.00 – 05.00 Uhr (Zubringerdienst gestattet). Die Strasse hat einseitig ein Trottoir und Parkfelder der blauen Zone.

Abbildung 1: Strassenraum Rigistrasse Stadt Luzern

2. Administrative Angaben zur Ausschreibung

2.1 Bauherr / Vergabestelle und dessen Organisation

2.1.1 Auftraggeber

Stadt Luzern
Tiefbauamt (TBA)
Industriestrasse 6
6005 Luzern

2.1.2 Bauherren

Stadt Luzern, Siedlungsentwässerung (SEN)
Industriestrasse 6
6005 Luzern

ewl Kabelnetz AG
Industriestrasse 6
6002 Luzern

2.1.3 Projektleitung

Stadt Luzern
Tiefbauamt (TBA)
Reinhard Hofmann
Industriestrasse 6
6005 Luzern
Telefon: +41 (41) 208 86 64
E-Mail: reinhard.hofmann@stadtluzern.ch

2.1.4 Verfasser Ausschreibungsunterlagen

TBF + Partner AG
Simone Gebert
Beckenhofstrasse 35, Postfach
8042 Zürich
Telefon: +41 (43) 255 23 00
E-Mail: ges@tbf.ch

2.2 Projektorganisation Luzern, Rigistrasse

Organigramm

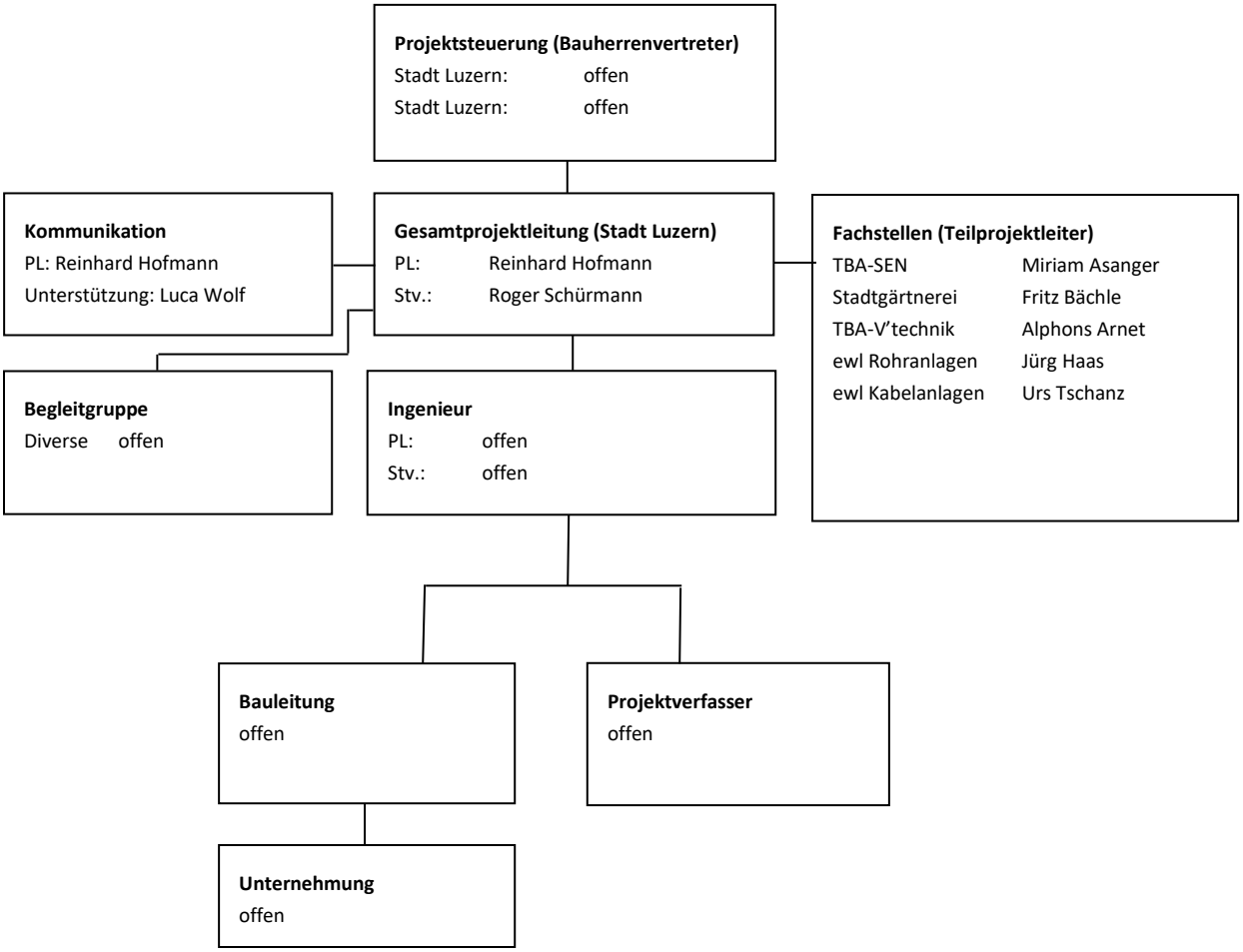

Die Bauherren bilden folgende Koordinations- und Entscheidungsgremien:

- Projektsteuerung als strategische Koordinations- und Entscheidungsgremium.
- Gesamtprojektleitung als ausführendes Koordinations- und Entscheidungsgremium, das die Ausführung des Gesamtprojekts Rigistrasse überwacht und koordiniert.

2.3 Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers

Die Ausschreibungsunterlagen sind in folgende Dokumente gegliedert:

- Dokument A: Ablauf des Ausschreibungsverfahrens
- Vertragsurkunde: Grundsätzliche Vertragsregeln
- Dokument B: Projekt- und Leistungsbeschrieb
- Dokument C: Angaben des Anbieters
- Dokument D: Honorarangebot
- Beilagen: Siehe Auflistung unter Punkt 4

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form. Die Dokumente A und B beschreiben das Ausschreibungsverfahren und den erwarteten Leistungsumfang. Die Dokumente C sowie D sind ausgefüllt der Bauherrschaft abzugeben. Mit deren vorbehaltlosen Einreichung erklärt der Anbieter auch die Submissionsbedingungen (Dokument A), die Vertragsurkunde sowie den Projekt- und Leistungsbeschrieb (Dokumente B) anzuerkennen. Insbesondere erklärt er, dass das Honorarangebot sämtliche in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Leistungen umfasst.

2.4 Verfahrensart / Rechtliche Grundlagen

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Die Vergabestelle (Auftraggeber) macht darauf aufmerksam, dass für einen neuen, gleichartigen Auftrag, welcher sich auf den Grundauftrag des vorliegenden Objekts bezieht, gemäss § 6 Abs. 2f öBV ein freihändiges Vergabeverfahren angewendet werden kann.

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 des Kantons Luzern (öBG).

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 07. Dezember 1998 des Kantons Luzern (öBV).

2.5 Planergemeinschaften

Die Bildung von Planergemeinschaften ist nicht zugelassen.

2.6 Auskünfte während der Ausschreibung

Fragen zur Submission sind auf simap.ch bis am 05.04.2019 in deutscher Sprache zu stellen. Die Beantwortung erfolgt bis am 12.04.2019 und wird auf simap.ch publiziert. Nach dem 05.04.2019 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

2.7 Ortsbegehung

Die Anbieter haben die offensichtlichen oder durch Besichtigung erkennbaren besonderen Ortsverhältnisse auf eigene Verantwortung in ihren Honoraren zu berücksichtigen. Es findet keine durch den Bauherrn organisierte Begehung statt.

2.8 Angebotsentschädigung

Die Einreichung eines Angebots verpflichtet die ausschreibende Stelle nicht zur Vergabe der Leistungen oder zur Entrichtung einer Entschädigung.

2.9 Ort, Form und Frist für die Einreichung des Angebots

Termin

Donnerstag, 06. Mai 2019, 14.00 Uhr (Eingang bei der ausschreibenden Stelle)
Das Risiko, dass das zugestellte Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

Adresse

Stadt Luzern
Tiefbauamt
Industriestrasse 6
6005 Luzern

Aufschrift

Stichwort:	Luzern, Rigistrasse – Bitte nicht öffnen!
Investitions-Nummer:	I493.3006.01

Das Angebot ist an obige Adresse einfach in Papierform unterzeichnet und in elektronischer Form (Memory Stick) einzureichen. Sollten die Angaben des elektronischen Datenträgers mit dem in Papierform abgegebenen Angebot nicht übereinstimmen, so ist das in Papierform abgegebene Angebot massgebend.

2.10 Sprache und Währung, Ort der Leistungserbringung

Das Angebot und die Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikationssprache ist in jeder Phase der Projektabwicklung Deutsch.

Die Preise sind in CHF zu offerieren. Die Zahlungen werden in CHF geleistet.

Der Ort der Leistungserbringung ist Luzern.

2.11 Angebotsanforderungen

Vollständigkeit des Angebots

Zu spät eingereichte, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete und unvollständige Angebote werden gestützt auf §16 öBG 16 ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Textvorgaben im Angebot abgeändert, ergänzt oder gestrichen wurden oder die Anforderungen der Selbstdeklaration nicht erfüllt sind.

Nachlieferungen

Zur Beurteilung der Angebote sind dem Bauherrn auf Verlangen innert 5 Tagen weitere Unterlagen abzugeben.

2.12 Teilangebote und Varianten

Teilangebote und Angebotsvarianten sind nicht zulässig.

2.13 Subplaner

Es steht den Anbietern frei, geeignete Subplaner beizuziehen.

Es steht den Subplanern ausdrücklich frei, sich in der Offertphase mehreren anbietenden zur Verfügung zu stellen.

Die sich unter den Parteien im Hinblick auf ein Subplanervertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten haben aber ausschliesslich Wirkung für Ingenieur und Subplaner.

Der Wechsel von Subplanern im Zeitraum zwischen der Einreichung der Offerte und dem Vertragsabschluss ist nicht zugelassen bzw. führt zum Ausschluss des betreffenden Anbieters aus dem Verfahren.

Nach Vertragsschluss gelten betreffend Wechsel von Subplanern die entsprechenden vertraglichen Bedingungen.

2.14 Vorbehalte des Bauherrn

Ein Vertragsabschluss und die Auslösung von Auftragsphasen erfolgt vorbehältlich der Gutheissung durch die zuständigen Organe.

2.15 Offertöffnung

Es findet keine öffentliche Öffnung der Angebote statt. Das Offertöffnungsprotokoll wird allen Anbietenden zugestellt.

2.16 Zeitplan für das Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung (Kantonsblatt)	23.03.2019
Fragenstellung:	bis 05.04.219
Fragenbeantwortung:	bis 12.04.2019
Offerteingabe:	bis 06.05.2019
Offertöffnung:	07.05.2019
Vergabeentscheid voraussichtlich:	Anfangs Juni 2019
Arbeitsbeginn voraussichtlich:	Mitte Juni 2019

2.17 Eignungskriterien

2.17.1 Vergabegrundsätze (§4 öBG)

Aufträge werden nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten,

- dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen,
- dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten,
- dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.

Bei Planergemeinschaften sind die Grundsätze durch alle Partner zu gewährleisten.

2.17.2 Erfahrung Ingenieur (§10 Abs. 1 öBV)

Folgendes Eignungskriterium muss erfüllt sein. Referenz des Anbieters über vergleichbare ausgeführte Projekte im Bereich:

- **Leitungsbau:**

  Projektierung, Ausschreibung und Realisierung für die Erneuerung von Leitungen (Kanalisation, Elektroleitungen) im innerstädtischen Bereich mit engen Platzverhältnissen und einer provisorischen Wasserhaltung (≥ CHF 0.5 Mio. inkl. MwSt. - Bausumme Baumeister im Referenzobjekt) in den letzten 10 Jahren bei Aufrechterhaltung des laufenden Individual- und Langsamverkehrs (Bauphasenplanung).

  1 Referenzobjekt

Der Nachweis für das Eignungskriterium Leitungsbau muss durch den Anbieter selbst erbracht werden.

Ein unvollständiger oder ungenügender Nachweis führt zum Ausschluss des Angebots (§16 öBG).

Die Vorgaben für die geforderten Referenzen sind im Dokument C beschrieben.

2.17.3 Leistungsfähigkeit

Der Jahresumsatz des Anbieters (exkl. Subplaner) muss grösser CHF 2 Mio. sein. Der Nachweis resp. bei einer Planergemeinschaft die Nachweise der einzelnen Partner sind durch eine Bestätigung der Revisionsstelle zu erbringen.

2.17.4 Qualität

Der Anbieter sowie dessen Subunternehmer müssen nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Qualitätsmanagementsystem zertifiziert sein.

Der Nachweis ist je Unternehmen durch ein entsprechendes Zertifikat oder durch eine nachvollziehbare Beschreibung des gleichwertigen QS-Systems zu erbringen.

2.18 Vergabekriterien (§ 5 öBG)

Der Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Teilkriterium	Gewichtung
1. Angebotspreis	40%	Bereinigter Angebotspreis	100%
2. Kompetenz Schlüsselpersonen und Verfügbarkeiten	35%	a) Projektleiter	50%
		b) Bauleiter	50%
3. Auftragsanalyse	25%	a) Aufgabenverständnis	50%
		b) Risikobeurteilung	50%

Die Nachweise für die Prüfung der Zuschlagskriterien sind mit dem Angebot für Planerleistungen zu erbringen.

Die Summe aller Zuschlagskriterien (inkl. Preis) ergibt 100 Prozent. Die Bewertung erfolgt mit den Noten 0 (nicht beurteilbar) bis 5 (sehr gute Erfüllung). Beim Preis erhält das tiefste bereinigte Angebot die Note 5. Ab einer Überschreitung des tiefsten bereinigten Angebotes um 100% erfolgt die Bewertung mit der Note 0. Die Bewertung erfolgt linear.

Die Erfahrung der Schlüsselpersonen ist mit je zwei, mit den Aufgaben beim Projekt Luzern, Rigistrasse, vergleichbaren Referenzen in den letzten 10 Jahren aufzuzeigen. Die jeweilige Schlüsselperson muss mindestens über die Hälfte der Dauer des Referenzprojektes in vergleichbarer Funktion tätig gewesen sein.

Die Verfügbarkeit ist für die in der vorstehenden Tabelle genannten Schlüsselpersonen in frei wählbarer Form graphisch und nachvollziehbar nachzuweisen.

Die Referenzen der Schlüsselpersonen sowie die Verfügbarkeiten werden im Rahmen der Offertauswertung überprüft.

2.19 Angebotspräsentation

Es ist keine Angebotspräsentation vorgesehen.

2.20 Verbindlichkeit des Angebots

Die Verbindlichkeit des Angebots beträgt 6 Monate ab Eingabedatum gemäss Ziffer 2.9.

2.21 Angebotsentschädigung

Keine.

2.22 Preisverhandlungen

Es werden keine Verhandlungen geführt.

2.23 Mitteilung des Zuschlags

Die Mitteilung des Zuschlags erfolgt in schriftlicher Form. Gegen Verfügungen der Vergabestelle kann innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Kantonsgericht Luzern schriftlich Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

3. Abkürzungsverzeichnis

BD	Baudirektion
UMD	Umwelt- und Mobilitätsdirektion
SBA	Städtebau
TBA	Tiefbauamt der Stadt Luzern
ewl	energie wasser luzern
KOMM	Kommunikation
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
öBG	Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 des Kantons Luzern
öBV	Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 07. Dezember 1998 des Kantons Luzern

4. Beilagen

Nr.	Beilage	Verfasser	Stand
1	Fact-Sheet Rigistrasse	TBA, Stadt Luzern, TBA	30.01.2019
2	St.Anna Treppe, Stellungnahme STG	Stadt Luzern, Stadtgärtne-rei	05.11.2018
3	Auszug Leitungskataster Luzern	Stadt Luzern, Geoinformati-onszentrum	12.02.2019
4	ewl Vorstudie Rigistrasse 42-48	ewl	22.10.2018
5	ewl Vorstudie Rigistrasse 48-58	ewl	22.10.2018

Diese Beilagen können im Link gemäss Einladungsschreiben heruntergeladen werden.